



**Gesetz über das Befahren  
von Wald- und Alpstrassen sowie  
den Güterweg Berg  
mit Motorfahrzeugen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Waldstrasse ohne Fahrverbot.....	2
Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung.....	2
Art. 3 Fahrverbot.....	2
Art. 4 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Strassenbenützung.....	2
Art. 5 Ausnahmen für bewilligungspflichtige Strassenbenützung .....	3
Art. 6 Gewichtsbeschränkungen.....	3
Art. 7 Parkverbot.....	3
Art. 8 Umschlagen .....	3
Art. 9 Güterweg Cania - Berg .....	3
Art. 10 Gebühren .....	3
Art. 11 Schäden .....	4
Art. 12 Besondere Vorschriften .....	4
Art. 13 Strafbestimmungen .....	4
Art. 14 Vollzug .....	4
Art. 15 Publikation und Signalisation .....	4
Art. 16 Inkrafttreten .....	4

## **Präambel**

Die Gemeinde Grüşch erlässt aufgrund von Art. 15 eidg. Waldgesetz (WaG), Art. 34 kant. Waldgesetz (KWaG), Art. 36 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Grüşch, Art. 16 der Waldordnung der Gemeinde Grüşch, Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum SVG (EGzSVG) das nachstehende Gesetz. Das vorliegende Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze für das Befahren von Wald- und Alpstrassen sowie Güterweg Berg der Gemeinde Grüşch.

### **Art. 1 Waldstrasse ohne Fahrverbot**

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

- Nü Gaden – Forsthof Lengtannen;
- Pendlaweg;
- Valzeina – Engi.

### **Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung**

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Gesetzes.

- Forsthof Lengtannen – Ludera – Nü Hütte;
- Aldur – Cania – Berg;
- Engi – Wannentobel;
- Waldstrasse Romwald.

### **Art. 3 Fahrverbot**

Die folgende Waldstrasse dient ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie darf nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden

- Tuffstein ab Entsorgungsplatz Prada – Partschilskopf

### **Art. 4 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Strassenbenützung**

Vom Fahrverbot ausgenommen sind und bedürfen keiner Bewilligung.

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenschein usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, Kantons und der Gemeinden Grüşch/Trimmis
- b) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand – oder Katastrophenfällen, welche von einer zuständigen Stelle angeordnet werden
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- d) Fahrzeuge für die Bewirtschaftung des Waldes
- e) Alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Motorkarren, die für die Bewirtschaftung benützt werden
- f) Motorfahräder, Velo und Elektrovelo
- g) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild

### **Art. 5 Ausnahmen für bewilligungspflichtige Strassenbenützung**

Die Gemeinde erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit
- c) Fahrzeuge von Zubringern für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen)
- d) Andere Benützer

### **Art. 6 Gewichtsbeschränkungen**

- <sup>1</sup> Massgebend sind die signalisierten Gewichtsbeschränkungen für die jeweiligen Strassenabschnitte.
- <sup>2</sup> Ausnahmen bewilligt der Forstdienst der Gemeinde Grüşch.

### **Art. 7 Parkverbot**

- <sup>1</sup> Auf dem Strassenabschnitt Valzeina – Wannentobel sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen.
- <sup>2</sup> Weisungen von Gemeindefunktionären bezüglich dem Parkieren sind einzuhalten. Dies gilt für alle Wald- und Alpstrassen.

### **Art. 8 Umschlagen**

Für das Umschlagen von Material auf Gemeindeboden bedarf es einer Bewilligung des Forstdienstes der Gemeinde Grüşch.

### **Art. 9 Güterweg Cania - Berg**

- <sup>1</sup> Der Güterweg ab Cania darf ausschliesslich nur mit landwirtschaftlichen Motorkarren benutzt werden.
- <sup>2</sup> Fahrten durch Dritte für den Gebäudeunterhalt bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.
- <sup>3</sup> Gesuche sind vom Bauherr unter Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer sowie unter Angabe des beabsichtigten Transportmittels und dessen Betriebsgewichtes an den Gemeindevorstand einzureichen.

### **Art. 10 Gebühren**

- <sup>1</sup> Für folgende Strassenabschnitte ist eine Kanzleigebühr zu entrichten:

<b>Strassenbezeichnung</b>	<b>Jahresbewilligung</b>	<b>Wochenbewilligung</b>	<b>Tagesbewilligung</b>
Forsthoof Lengtanne – Ludera – Nühütte	Fr. 50.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Aldur – Cania	Fr. 50.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Engi – Wannentobel	Fr. 50.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Waldstrasse Romwald	Fr. 50.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00

Wochen- und Jahresbewilligungen gelten für den darauf vermerkten Zeitraum:

- 2 Bei Bauprojekten werden die Gebühren durch den Gemeindevorstand festgelegt und der Bauherr kann die Gebühr für sämtliche Unternehmer lösen. Tages- und Wochenbewilligungen können bei der Talstation Seilbahn Fanas oder auf der Gemeindekanzlei gelöst werden. Jahresbewilligungen auf der Gemeindekanzlei. Bewilligungen für die Strasse Engi – Wannentobel am Automaten Valzeina. Eine gültige Parkbewilligung der Gemeinde Trimmis für die Alp Laubenzug, Alp Falsch und Alp Zanutsch gilt als Fahrbewilligung für die Strasse Engi - Wannentobel
- 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
- 4 Die Bewilligung lautet auf max. zwei Autonummern des gleichen Haushaltes.

#### **Art. 11 Schäden**

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

#### **Art. 12 Besondere Vorschriften**

- 1 Der Forstdienst der Gemeinde Grüşch kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen, wie z.B. nasser Fahrbahn, Schnee, Steinschlag usw. alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Streckenabschnitte, Zeiten oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.
- 2 Maschinelle Schneeräumung durch Dritte bedarf einer Bewilligung des Forstdienstes der Gemeinde Grüşch.

#### **Art. 13 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen von bis zu Fr. 1'000.-, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.- geahndet. Der Missbrauch der Bewilligung kann zeitweiligen oder dauernden Entzug derselben zur Folge haben.

#### **Art. 14 Vollzug**

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt beim Gemeindevorstand Grüşch. Er kann diese Kompetenz an andere Kontrollorgane delegieren.

#### **Art. 15 Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Gesetz erlassenen Ausnahmen sowie Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art.7 Abs. 2 EGzSVG und Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 13.06.2013 genehmigt.

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber

.....  
Marcel Conzett

.....  
Marco Willi